

Goitzsche Front Chaos Crew e.V.

Vereinsatzung des Goitzsche Front Chaos Crew e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Goitzsche Front Chaos Crew e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Blücherstraße 24.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Promotionaktionen). Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie die Band Goitzsche Front, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen. Da der Verein weltweit Mitglieder hat, sind auch überregionale Aktivitäten möglich, um so den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv unterstützt.
3. Der Verein hat die Aufgabe, die Fans und Interessenten der Band Goitzsche Front zu gemeinsamen Aktivitäten zu vereinen und als Schnittstelle zwischen Fans und Band zu dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an verschiedene gemeinnützige Hilfsorganisationen mit ausschließlichen Verwendungszweck für die Erziehung bzw. Jugendarbeit. Die Aufteilung des Vermögens und die Hilfsorganisationen entscheiden die Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige oder sonstig beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
2. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung zum Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand dann endgültig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mitgliedschaften und Ämter des Vereins sind beiden Geschlechtern zugänglich.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Jahresende. Eine Austrittserklärung muss spätestens zum 02. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand des Goitzsche Front Chaos Crew e.V. per E-Mail oder Post eingegangen sein und wird von diesem auf gleichem Weg bestätigt.
3. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen. Dazu gehören auch bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins, der Band Goitzsche Front oder einzelnen Bandmitgliedern zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das Tragen und Verbreiten von rechts- bzw. linksextremen Symbolen sowie die Agitation verfassungswidrigen Gedankenguts insbesondere, wenn dies mit dem *Goitzsche Front Chaos Crew e.V.* und /oder der Band Goitzsche Front in Verbindung gebracht werden kann, kann zum Ausschluss führen.

3. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestreben und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen; sie führen zum Ausschluss aus dem Verein.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
6. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, ist der Ausschlussbescheid gültig und nicht mehr anfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Vereinseintritte während eines Jahres, werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet.
4. Mitglieder, die länger als 4 Wochen mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied nicht innerhalb weiterer vier Wochen nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach §5 einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder:
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer

pauschalisierten Aufwandentschädigung ausgeübt werden.

Außerdem können bestimmte Aufgaben auch auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandentschädigung von Personen ausgeübt werden, die nicht im Gesamtvorstand sind.

3. Der Vorstand
besteht aus:
- 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 1. Kassierer/in
 - 2. Kassenprüfer/in
 - Schriftführer/in

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands den Ausschlag.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandschaft soll auf 2 Jahre gewählt werden, beginnend ab dem Tage der Mitgliederversammlung vom 23.12.2016. Ausnahme: Um eine Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten werden der 2. Vorstand und der 2. Kassierer zur Gründungsversammlung für ein Jahr, danach ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden die Geschäfte grundsätzlich von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes weitergeführt, bis für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Neuwahlen anstehen.
Der verbleibende Vorstand kann jedoch dann, wenn das Vorstandmitglied in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr der Amtszeit seit seiner letzten Wahl ausscheidet, die Wahl eines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung beantragen.
Wird der Stellvertreter gewählt, beträgt dessen Amtszeit lediglich ein Jahr.
6. Der 1. Vorstand kann nur durch die Wahl eines neuen 1. Vorstand abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer 1. Vorstand gewählt ist. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
7. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzulegen. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
8. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind. Ausnahme ist hierbei das erste Jahr ab der Vereinsgründung.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach Gesetz der Mitgliederversammlung oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.

Die Mindestfrist für die Einberufung beträgt vier Wochen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Fünftel der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorstand anwesend sind.

Bei Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstand.

2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geldmittel, die hilfsbedürftigen Institutionen und Organisationen zugewendet werden sollen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer sind auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch Mitglieder den Antrag auf Entlastung zu stellen. Es darf ein vereinsfremder Prüfer bestellt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1.1 Beschlüsse zur Änderung der Satzung
 - 1.2 Entlastung und Neuwahlen des Vorstands
 - 1.3 Auflösung des Vereins
 - 1.4 Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlicheinzuberufen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
9. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Versammlung zuständig.
10. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen oder Stimmkarten entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim gehalten.
11. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
12. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll muss jedem Vereinsmitglied auf Anfrage einsehbar sein, oder als Kopie ausgehändigt werden.
14. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

15. An der Jahreshauptversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht offensichtlich stark alkoholisiert sind und/oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Vorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der Jahreshauptversammlung auszuschließen.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder (Musiker) der Band Goitzsche Front sind in der aktuellen Besetzung automatisch Ehrenmitglieder des Vereins. Als solche haben sie keinerlei Verpflichtungen. Darüber hinaus haben die Bandmitglieder ein Vetorecht bei sämtlichen Entscheidungen, welche mit der Band, dem Namen oder deren Ruf unmittelbar in Verbindung stehen. Auf Wunsch der Ehrenmitglieder wird die Ehrenmitgliedschaft aufgehoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Als solches hat man keinerlei Verpflichtungen und einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenmitgliedschaft ist lebenslänglich, kann jedoch auf Wunsch des Ehrenmitglieds aufgehoben werden.

§ 13 Mitteilungspflicht

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind im Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 23.12.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig in der Bernhard – Göring – Straße 64 in Kraft.

Leipzig , den 23.12.2016

Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Karpa, Christin



Haasmann, David



Gröbe, Julien



Andreas Haupt



Nega, Martin



Scharab, Jans



Antje Panitz

